

Vereinsatzung für Germania 1911 Königsee e.V.

A Allgemeines

§1 - Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Sportverein führt den Namen:
Germania 1911 Königsee e.V.
Die Vereinsfarben sind Rot-Weiß.
Der Verein führt eine Vereinsfahne mit den Initialen „SV Germania 1911 Königsee“ auf rot-weißem Grund.
2. Sitz des Vereins ist Königsee-Rottenbach
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rudolstadt eingetragen werden und den Zusatz „e.V.“ tragen
4. Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

§2 – Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Sportverein Germania 1911 Königsee e.V. ist:
 - a. aktiv zur Gesundheit, körperlichen Fitness, sportlichen Weiterentwicklung und freien Selbstverwirklichung der Bürger entsprechend ihrer Bedürfnisse sowie Interessen beizutragen
 - b. allen Bürgern zu ermöglichen, sich bei Sport und Spiel zu entspannen, Geselligkeit, Kameradschaft und Kommunikation zu pflegen und das gesundheitsbewusste Verhalten und Leistungsstreben zu fördern;
 - c. dem Wunsch von Kindern und Jugendlichen nach vielfältiger sportlicher Betätigung gerecht zu werden
 - d. der Sportverein ist bereit, mit allen demokratischen Parteien, Organisationen, Verbänden, Einrichtungen, Kommunen, welche den Sport fördern zusammenzuarbeiten.
 - e. Durchführung eines regelmäßigen Spiel und Trainingsbetriebes
 - f. Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen

§3 – Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im:
 - Kreissportbund „Saale/Schwarza“ e.V. (KSB)
 - Landessportbund Thüringen e.V. (LSB)
 - Thüringer Fußball-Verband e.V. (TFV)
 - Kreis Fußballausschuss (KFA) Mittelthüringen
2. Der Verein erkennt die Satzung, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der in Abs.1 aufgeführten Fachverbände als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in weitere Fachverbände und auch den Austritt aus Fachverbänden beschließen.

B Vereinsmitgliedschaft

§4 – Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus :
 - Aktiven Mitgliedern
 - Passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder welche sämtliche Angebote des Vereins/der Abteilung der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen. Auch mit Organisation/Administration beauftragte Mitglieder sind Aktive Mitglieder.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie unterstützen den Verein, nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Auf Antrag des Vorstands oder eines Mitglieds kann einer natürlichen Person, die sich durch ihre Tätigkeit für den Verein besonders verdient gemacht hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen und Umlagen befreit

§5 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erworben.
3. Die Angaben im Aufnahmeformular sind für eine Mitgliedschaft bindend.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.
5. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Die Rechte und Pflichten aus der Satzung gehen damit auf den gesetzlichen Vertreter über.

§6 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Quartals möglich .
Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
3. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen
4. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Vereinsausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis und das ausgeschiedene Mitglied hat keinerlei Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.
6. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zu übergeben oder wertmäßig abzugelten.

C Rechte und Pflichten

§7 – Allgemein

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins und seiner Abteilungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benützen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. (1) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§8 – Beiträge, Gebühren

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.
2. Die Höhe und Zahlungsweise der Beiträge ist in der vom Vorstand beschlossenen Beitragsordnung festgelegt
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedsgruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden und muss sachlich gerechtfertigt sein
4. Mitglieder welche nicht am SEPA Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch den in der Beitragsordnung festgelegten Betrag.
5. Für nicht geleistete Arbeitseinsätze wird eine Gebühr lt. Finanzordnung erhoben

§9 – Regelungen zum Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben, gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.
4. Als Mitglied des Thüringer Landessportbundes e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten im Verein und die Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt. Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
5. Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - b. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,

- c. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
 - e. der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
 - f. seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten
6. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
7. Der Verein erlässt eine Datenschutzzinformation, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind.

C Die Organe des Vereins

§10 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand

§11 – Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung haben alle Vereinsmitglieder eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung/Delegiertenkonferenz findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand oder einer beauftragten Person schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse (auch Mailadresse) gerichtet ist.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung/Delegiertenkonferenz ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % aller Vereinsmitglieder und unter Angabe des Zwecks/der Gründe hat der Vorstand/erweiterte Vorstand binnen 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung /Delegiertenkonferenz einberufen.

§12 – Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln oder durch Handaufheben statt.
2. Die Mitgliederversammlung/Delegiertenkonferenz nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung sofern es sich auch um eine Wahlveranstaltung handelt.
3. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
Die Delegiertenkonferenz ist bei einer Anwesenheit von mehr als 50% der Delegierten beschlussfähig.
4. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten sechzehnten Lebensjahr.
5. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Zu Satzungsänderungen sind abweichend von Absatz 3 Satz 1 zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern ebenfalls eine zwei Drittel Mehrheit der Mitgliederversammlung.
7. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§13 – Wahlvorschriften zur Wahl des Vorstandes

1. Die Mitgliederversammlung/Delegiertenkonferenz wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand.
2. Auf Antrag kann eine Blockwahl vorgenommen werden.
Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
3. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.
4. Die Mitgliederversammlung/Delegiertenkonferenz kann Mitglieder des Vorstands abwählen.
Hierzu benötigt sie in Abweichung von (§7 Absatz 3) die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.

§14 – Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen:
 - Vorsitzende/r,
 - stellvertretende/r Vorsitzende/r,
 - Schatzmeister/in

2. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit/oder Rücktritt im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.
3. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden.
5. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail erklären.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in oder dem Schatzmeister/in vertreten. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
7. Über die Konten des Vereins kann nur der/die Vorsitzende gemeinsam mit dem/der Schatzmeister/in oder einer von beiden mit dem/der Stellvertreter/in gemeinsam verfügen.
8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
9. Der Vorstand/erw. Vorstand entscheidet über Anträge zu Mitgliedern, die ausgeschlossen werden sollen.
10. Zum erweiterten Vorstand gehören neben den Vorstandsmitgliedern die Übungsleiter bzw Verantwortlichen der einzelnen Sportgruppen.
Diese werden nicht gewählt sondern durch den Vorstand eingesetzt.

D Sonstige Bestimmungen

§15 – Vereinsfinanzierung

1. Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden u. a. beschafft durch:
 - a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) Spenden
 - c) Zuschüssen des Landes, der Kommune und anderen öffentl. Stellen
 - d) Entgelte für seine Tätigkeit im wirtschaftlichen Bereich (während dem Spielbetrieb und bei Sportveranstaltungen)
 - e) Eintrittsgelder und Startgebühren
 - f) Sponsorengeldern

- g) Vermietung / Verpachtung
- h) Abgeltung nicht geleisteter Arbeitsstunden

2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
Festlegungen zur Höhe von Mitgliedsbeiträgen und Fälligkeit werden in einer vom Vorstand beschlossenen Beitragsordnung festgesetzt.
3. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden.
Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen und den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Die Höhe der Umlage darf das 2-fache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.

§16 – Ehrenamtspauschale und Aufwandsersatz

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten.
Weiterhin ist die Erstattung der Ehrenamtspauschale nach §3 Nr.26a EStG für im Ehrenamt tätige Mitglieder möglich.
Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

§17 – Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstands.

§18 – Vereinsordnungen

1. Soweit die Satzung nichts abweichendes regelt, ist der Vorstand bei Bedarf ermächtigt durch Beschluss Ordnungen zu erlassen
2. Insbesondere zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins und seiner Abteilungen, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Vereinsfinanzen, der Führung und Verwaltung von Abteilungen sowie der Organisation und Förderung der Jugendarbeit dürfen Vereinsordnungen erlassen werden.
3. Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen.
Vereinsordnungen werden von dem Vorstand/erw. Vorstand erlassen, geändert oder aufgehoben.

§19 – Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder verluste, die Mitgliedern bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
2. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins
3. Dies gilt insbesondere für Schäden, welche bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

§20 – Auflösung bzw Aufhebung des Vereins; Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins:
 - a) an die Stadt Königsee, um es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat
 - b) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§21 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.